

4/SN-203/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.446/2-I 8/89

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Teletax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	24 -GE/989
Datum:	26. APR. 1989
Verteilt:	27.4.89 Kreuz

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

L. Klausgraber

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere
Container (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

20. April 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Feitzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.446/2-I 8/89

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Bretarschmitt
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Teletax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusml a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere
 Container (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG).

zu GZ 159.400/3-I/5-1989

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 3. März 1989 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 2

1. Nach dem Abs. 1 hat der Berechtigte für die Herstellung und Anbringung des Sicherheitszulassungsschildes selbst zu sorgen. Fraglich ist, welche Person als "Berechtigter" anzusehen ist.

Bei einem unbefangenen Lesen des vorgeschlagenen Gesetzestextes könnte man zu dem Schluß kommen, daß darunter der Eigentümer des Containers zu verstehen sei, zumal der § 6 dem Eigentümer bestimmte Pflichten auferlegt. Erst aus den Erläuterungen zum § 2 ist zu entnehmen, daß der Normadressat der Bestimmung des Abs. 1 diejenige Person sein soll, der eine Berechtigung im Sinne des Abs. 3 erteilt wurde.

- 2 -

Es wird daher vorgeschlagen, durch eine klarere Formulierung zum Ausdruck zu bringen, wen die im Abs. 1 genannten Verpflichtungen treffen sollen.

2. Dem § 2 ist weiters nicht zu entnehmen, welcher Person die Berechtigung zur Anbringung eines CSC-Schildes erteilt werden kann, nämlich nur dem Eigentümer eines Containers oder auch einem Dritten. Dies sollte im Gesetzestext klar gesagt werden, weil die im § 6 vorgesehene Verpflichtung zur Instandhaltungsüberprüfung den "Eigentümer" treffen soll.

Zum § 3

1. Nach dem Abs. 2 lit. b soll die Betrauung einer beauftragten Organisation dann widerrufen werden können, wenn diese Bestimmungen des CSC oder dieses Bundesgesetzes in erheblichem Ausmaß verletzt hat. Dieser Formulierung fehlt die nötige Bestimmtheit, weil sie nicht zwischen der Anzahl der gesetzwidrigen Handlungen und der Schwere der Gesetzesverletzungen unterscheidet. Es wird daher ange-regt, sie durch die Worte "wesentliche Bestimmungen des CSC oder dieses Bundesgesetzes wiederholt verletzt hat" zu ersetzen.

2. Unter den im Abs. 2 genannten Bedingungen soll der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Betrauung der beauftragten Organisation "durch Entziehung der Kurzbezeichnung" widerrufen können. Dies wird wohl nur durch Bescheid möglich sein. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung "die Betrauung der beauftragten Organi-sation widerrufen und die Kurzbezeichnung entziehen" zu verwenden.

Zum § 6

1. Der Abs. 1 legt dem "Eigentümer" eines Containers Instandhaltungsüberprüfungen auf, sagt aber nicht, wer als "Eigentümer" anzusehen ist. Es wäre daher durch das Gesetz

- 3 -

klarzustellen, ob als Normadressat der Eigentümer im Sinne des ABGB oder der Eigentümer im Sinne des Artikels II Z 10 CSC, das einen wesentlich weiteren Begriff zu Grunde legt, zu verstehen ist.

2. Die Ausführungen zum Abs. 1 gelten für die Verpflichtung des "Eigentümers" zur Führung eines Containerprüfbuches nach Abs. 5 sinngemäß.

3. Im letzten Halbsatz des Abs. 5 wird festgelegt, daß auf Verlangen der zuständigen Behörden oder überprüfenden Organe (§ 4) diesen Einsicht in das Containerprüfbuch zu gewähren ist.

Trotz des Hinweises auf § 4 erscheint nicht klar, was unter "zuständigen Behörden und überprüfenden Organe" zu verstehen ist, weil der § 4 Abs. 1 von den Behörden i.S. des § 9 Abs. 1 (Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeibehörde, Landeshauptmann) sowie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einerseits und der § 4 Abs. 5 von den Zollorganen andererseits spricht.

Zum § 10

Zum Abs. 1

1. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß einerseits durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung des Abs. 1 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden könnten, andererseits aber Doppelbestrafungen vermieden werden sollten, wird die Einfügung einer sog. Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen. Diese sollte nach dem Wort "begeht" eingefügt werden und wie folgt lauten:

"Wer zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen."

2. Im Sinne einer einheitlichen legislativen Terminologie wird angeregt, anstelle der Formulierung "mit einer

- 4 -

Geldstrafe", die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

3. Nach dem § 5 Abs. 1 VStG 1950 genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Sollte beabsichtigt sein, nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen, so müßte das Wort "vorsätzlich" ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Sollte beabsichtigt sein, auch den Versuch unter Strafe zu stellen, so müßte dies ebenfalls ausdrücklich festgelegt werden.

4. Nach den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 sind Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen, während Punkte oder Beistriche zur Gruppenteilung nicht verwendet werden dürfen (Anhang Punkt 20). Die Setzung eines Dezimalzeichens und von Strichen für Groschen erscheint nicht erforderlich. Es wird daher anheimgestellt, die Obergrenze der Geldstrafe mit "50 000 S" zu zitieren.

5. Fraglich ist, ob die im Abs. 1 normierten Straftatbestände ausreichen, um die Einhaltung der CSCG zu gewährleisten. Der § 6 Abs. 1 sieht die Verpflichtung des Eigentümers eines Containers zu Instandhaltungsüberprüfungen, der § 6 Abs. 5 zur Führung eines Containerprüfbuches sowie zur Einsichtsgewährung in dieses vor; diese Verpflichtungen sind aber nicht durch entsprechende Verwaltungsstraf-tatbestände abgesichert.

Zum Abs. 2

In Anlehnung an die in solchen Fällen allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise wird angeregt, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren (vgl. § 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, BGBl. 1979/209):

- 5 -

"(2) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme auf Grund des § 37a VStG 1950 kann bei Verdacht einer Übertretung nach Abs. 1 ein Betrag bis zu 30 000 S festgesetzt werden."

Zum Abs. 3

1. Gemäß dem § 17 Abs. 1 VStG 1950 dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.

Die vorgeschlagene Bestimmung des Abs. 3 wäre damit restriktiver als die des § 17 Abs. 1 VStG 1950; sie würde auch einen selbständigen Verfall nach dem § 17 Abs. 3 VStG 1950 ausschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verfallsbestimmung im Sinne des § 17 VStG 1950 zu erweitern und diesem anzupassen, wobei die Formulierung lauten könnte:

"(3) Container, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bilden, können nach Maßgabe des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden."

2. Im Sinne der Ausführungen zum § 6 Abs. 1 müßte auch hier klargestellt werden, wer als Eigentümer im Sinne des Entwurfes anzusehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

20. April 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frage